

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landeshaushaltsgesetz 1988/1989 (LHG 1988/1989)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 116 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit §§ 1 und 11 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der durch das Haushaltsgesetz festzustellen ist. Der Haushaltsplan hat alle in einem Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie die voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen des Landes zu enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Nach Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 18 Abs. 2 und § 39 Abs. 1 LHO bedarf es außerdem zur Aufnahme von Krediten sowie zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, der gesetzlichen Ermächtigung.

B. Lösung

Den vorgenannten haushaltsrechtlichen Vorschriften wird für die Haushaltsjahre 1988 und 1989 gemäß § 12 Abs. 1 LHO durch die Vorlage des Entwurfs eines Landeshaushaltsgesetzes 1988/1989 mit dem als Anlage beigefügten Entwurf der Haushaltspläne für diese beiden Haushaltsjahre entsprochen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die in den Haushaltsjahren 1988 und 1989 zu erwartenden Einnahmen unter Einbeziehung der benötigten Kredite und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sind im § 1 des Entwurfs angegeben und gleichen sich aus. § 2 des Entwurfs enthält die erforderliche Ermächtigung für die Aufnahme der zum Haushaltsausgleich notwendigen Kredite; die §§ 9 und 10 beinhalten die Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können.

E. Zuständigkeit

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

E – 17/87

Mainz, den 16. Dezember 1987

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz
6500 Mainz

**Betr.: Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 1988/1989
(LHG 1988/1989)**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister der Finanzen.

Dr. Vogel

**Landeshaushaltsgesetz
1988/1989 (LHG 1988/1989)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 wird in Einnahme und Ausgabe auf 15 659 478 800 DM festgestellt.

(2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird in Einnahme und Ausgabe auf 16 035 498 700 DM festgestellt.

§ 2

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben im Wege der Kreditaufnahme zu beschaffen:

im Haushaltsjahr 1988 bis zu 3 165 850 000 DM,
im Haushaltsjahr 1989 bis zu 3 026 150 000 DM.

(2) Soweit der Bund, der Ausgleichsfonds oder die Bundesanstalt für Arbeit im Laufe des Haushaltsjahres über die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge hinaus weitere Kreditmittel zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung stellen, darf der Minister der Finanzen diese Mittel in den Haushaltsjahren 1988 und 1989 jeweils bis zur Höhe von 25 000 000 DM als Kredite aufnehmen.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Kassenmittel des Landes in den Haushaltsjahren 1988 und 1989 jeweils Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 600 000 000 DM aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die aufgrund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die bei Liquidation einer Gesellschaft im überwiegenden Besitz des Landes noch verbleibenden Kreditverpflichtungen der Gesellschaft zu übernehmen.

(5) Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, so ist der übersteigende Betrag im laufenden Haushaltsjahr, soweit er nicht zur Deckung von unvorhergesehenen und unabwendbaren Mehrausgaben benötigt wird, zur Verminderung des Kreditbedarfs, zur zusätzlichen Schuldentilgung oder zur Rücklagenzuführung zu verwenden.

§ 3

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt,

1. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Besoldungsrechts unerlässlich ist;

2. Planstellen umzuwandeln, soweit dies zum Vollzug des Hochschulgesetzes, des Fachhochschulgesetzes und des Verwaltungshochschulgesetzes erforderlich ist; dabei können auch andere Stellen als Planstellen in Planstellen umgewandelt werden;
3. Planstellen für Vollzeitkräfte in Planstellen für Teilzeitkräfte umzuwandeln und umgekehrt sowie auch Umwandlungen zwischen Planstellen für Teilzeitkräfte mit unterschiedlicher Teilzeitarbeit vorzunehmen;
4. Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ für die in den Bundestag oder Landtag gewählten Beamten zu schaffen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, deren Planstellen neu zu besetzen.

Über den weiteren Verbleib der umgewandelten Planstellen und neu geschaffenen Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.

(2) Soweit die Zahl der planmäßigen Beamten in Beförderungssämtern die zulässige Zahl der Planstellen je Besoldungsgruppe in den Stellenplänen des Haushaltsplans überschreitet, wird der Minister der Finanzen ermächtigt, Planstellen entsprechend umzuwandeln. Die umzuwandelnden Planstellen erhalten mit der Folge des § 47 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) den Vermerk „künftig umzuwandeln (ku)“.

§ 4

Für die Haushaltsjahre 1988 und 1989 besteht eine Einsparungsaufgabe von je 500 Stellen. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Ausnahmen über die zeitliche Erfüllung der Stelleneinsparungsaufgabe zuzulassen. Darüber hinaus kann er im Haushaltsvollzug zu der Stelleneinsparung im einzelnen nähere Regelungen treffen, insbesondere die Besetzung freier und freiwerdender Stellen von seiner Zustimmung abhängig machen.

§ 5

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 LHO zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Minister und dem Minister der Finanzen gebilligt ist. Der Minister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Landtags einzuholen, wenn die Zuwendung den Betrag von 100 000 DM im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Der Minister der Finanzen kann, soweit die Haushalts- oder Wirtschaftspläne nicht rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vorgelegt werden können, Abschlagszahlungen zur Deckung unabweisbarer Ausgaben genehmigen.

(3) Der Minister der Finanzen kann Ausnahmen von dem Verfahren nach Absatz 1 zulassen, wenn die Haushalts- oder Wirtschaftspläne der institutionell geförderten Stellen

1. auf Grund eines Staatsvertrages oder einer Verwaltungsvereinbarung von den Vertragspartnern festgestellt oder genehmigt werden oder
2. nicht von den Übersichten über die vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftspläne, die nach § 26 Abs. 3 LHO den Haushaltsplänen für die Haushaltsjahre 1988 und 1989 als Anlagen beigelegt oder in die Erläuterungen aufgenommen sind, abweichen. Abweichungen zwischen den verschiedenen Einnahmen- oder Ausgabengruppen innerhalb des Gesamtvolumens sind bis zur Höhe von 20 v. H. gegenüber den vorläufigen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen hierbei unerheblich.

§ 6

(1) Werden Zuwendungen entgegen dem im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet oder werden mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer dem Zuwendungsempfänger gesetzten Frist erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen werden. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch vor, wenn Zuwendungen nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet werden.

(2) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 1 widerrufen oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung zu erstatten. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Erstattung mit Ausnahme der Verzinsung die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben.

(3) Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Von der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet. Der Minister der Finanzen kann durch Verwaltungsvorschrift für einzelne Zuwendungsbereiche oder durch Entscheidung im Einzelfall weitergehende Ausnahme zulassen. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, können für die Zeit

bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Satz 1 verlangt werden.

(4) Im Zuwendungsbescheid können von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 7

(1) Eines Nachtrags zum Haushaltsgesetz bedarf es nicht

1. bei einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgabe bis zur Höhe von 5 000 000 DM,
2. wenn Rechtsansprüche zu erfüllen sind, die
 - a) nach Grund und Höhe durch Gesetz oder Tarifvertrag festgelegt sind oder
 - b) sich aus Verpflichtungen ergeben, die auf Grund eines Gesetzes oder einer durch den Haushaltsplan erteilten Ermächtigung eingegangen oder entstanden sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Maßnahmen nach § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 Satz 1 LHO, soweit der Minister der Finanzen unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO Ausnahmen zulassen will.

(3) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die Einwilligung zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen auch ohne die Voraussetzungen der §§ 37 und 38 LHO zu erteilen sowie Abweichungen von den Stellenplänen zuzulassen, wenn Geld- oder Sachleistungen von dritter (öffentlicher oder privater) Seite für einen bestimmten Zweck dem Land zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 LHO dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 50 000 DM festgesetzt.

§ 8

(1) Der Minister der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO zulassen, daß zur verbilligten Beschaffung von Bauland landeseigene unbebaute Grundstücke bis zu 50 v. H. unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, daß diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluß des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaues bebaut werden. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück gegen Erstattung der Kosten wieder auf das Land zurückzübertragen. Der Einwilligung des Landtags nach § 64 Abs. 2 LHO bedarf es in diesen Fällen nicht.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß vom Land im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit

Gegenseitigkeit besteht. Besondere Vereinbarungen im Rahmen von Verbundentwicklungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9

(1) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen für Kredite

1. zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues und zur Instandsetzung und Modernisierung erhaltungswürdiger Wohngebäude bis zur Höhe von 400 000 000 DM,
2. zur Erfüllung der Aufgaben der Wiederaufbaukasse der rheinland-pfälzischen Weinbaugebiete – Anstalt des öffentlichen Rechts – bis zur Höhe von 125 000 000 DM,
3. zur Förderung sonstiger Maßnahmen, vor allem zur Förderung der Wirtschaft, bis zur Höhe von 500 000 000 DM.

(2) Bürgschaften nach Absatz 1 Nr. 3 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Bürgschaftsurkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen. Im Rahmen der Ermächtigung können auch Garantien übernommen werden.

(3) Auf die Höchstbeträge nach Absatz 1 sind alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes übernommenen Bürgschaften und Garantien anzurechnen, soweit das Land noch in Anspruch genommen werden kann oder, soweit es in Anspruch genommen worden ist, für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(4) Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 10

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, eine sich für das Land ergebende Freistellungsverpflichtung aus § 36 des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), bis zur Höhe von 125 000 000 DM zu erfüllen.

§ 11

Die nach diesem Gesetz dem Minister der Finanzen erteilten Ermächtigungen gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1990, wenn es nicht vor dem 1. Januar 1990 verkündet wird. § 18 Abs. 3 LHO bleibt hiervon unberührt.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 und, soweit es Bestimmungen für das Haushaltsjahr 1989 enthält, am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) § 6 dieses Gesetzes tritt mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes außer Kraft.

Haushaltsübersicht über Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1988

Einzelplan	Einnahmen					Ausgaben							+ Überschuß - Zuschuß DM
	0 Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	2 Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	3 Schuldenauf- nahmen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investiti- onen, bes. Finanzie- rungseinnahmen	S u m m e Einnahmen	4 Personalaus- gaben	5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	6 Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investiti- onen	7 Bau- maßnahmen	8 Sonstige Investitionen und Investi- tionsförderungs- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	S u m m e Ausgaben	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
01 Landtag		574 600	35 000		609 600	22 139 500	3 795 700	8 145 000		390 000	62 700	34 532 900	- 33 923 300
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei		1 222 100	3 048 300	901 500	5 171 900	21 980 000	11 028 200	4 066 800		556 300	992 900	38 624 200	- 33 452 300
03 Ministerium des Innern und für Sport		57 905 100	39 659 500	30 404 300	127 968 900	819 461 200	125 529 000	88 593 600	380 000	46 750 000	20 196 600	1 100 910 400	- 972 941 500
04 Ministerium der Finanzen		50 515 100	259 222 000	12 138 400	321 875 500	510 150 100	58 221 300	211 265 000	385 500	7 848 100	8 699 100	796 569 100	- 474 693 600
05 Ministerium der Justiz		235 614 300	4 237 500	33 000	239 884 800	381 700 000	143 870 000	9 871 400		3 577 300	966 200	539 984 900	- 300 100 100
06 Ministerium für Soziales und Familie		32 593 700	408 944 800	6 900 100	448 438 600	95 400 000	25 898 300	1 022 515 600		32 252 500	1 049 100	1 177 115 500	- 728 676 900
07 Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	2 890 000	133 620 900	100 453 100	88 484 800	325 448 800	268 620 000	76 988 600	152 804 100	427 000	151 844 400	7 274 400	657 958 500	- 332 509 700
08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr		15 805 400	79 967 500	117 057 300	212 830 200	197 244 000	59 674 300	88 394 000	241 637 000	287 491 000	1 560 600	876 000 900	- 663 170 700
09 Kultusministerium		25 134 000	164 547 300	10 109 300	199 790 600	2 438 809 800	145 531 400	540 001 100		221 308 600	10 607 900	3 356 258 800	- 3 156 468 200
10 Rechnungshof		12 900			12 900	12 200 000	991 500			278 500		13 470 000	- 13 457 100
12 Hochbaumaßnahmen		80 190 000	8 950 000	194 650 000	283 790 000		57 385 000	20 796 000	240 400 000	402 900 000	- 19 400 000	702 081 000	- 418 291 000
14 Ministerium für Umwelt und Gesundheit	40 000 000	32 490 900	6 874 000	4 626 300	83 991 200	120 900 000	36 603 500	147 285 300	2 835 000	384 847 500	7 551 700	700 023 000	- 616 031 800
20 Allgemeine Finanzen	9 175 490 000	127 931 700	994 332 600	3 111 911 500	13 409 665 800	1 019 400 000	3 026 898 600	1 386 948 700		228 820 000	3 882 300	5 665 949 600	+ 7 743 716 200
Summe 1988	9 218 380 000	793 610 700	2 070 271 600	3 577 216 500	15 659 478 800	5 908 004 600	3 772 415 400	3 680 686 600	486 064 500	1 768 864 200	43 443 500	15 659 478 800	0
Summe 1987	9 056 900 000	799 814 600	1 930 350 400	3 389 856 000	15 176 921 000	5 754 910 100	3 436 412 800	3 542 745 900	512 608 400	1 830 787 200	99 456 600	15 176 921 000	0
Vgl. z. 1987	+ 161 480 000	- 6 203 900	+ 139 921 200	+ 187 360 500	+ 482 557 800	+ 153 094 500	+ 336 002 600	+ 137 940 700	- 26 543 900	- 61 923 000	- 56 013 100	+ 482 557 800	0

Gesamtplan 1988

– Teil I –

Haushaltsübersicht
über Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 1988

Epl.	Bezeichnung	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Soweit im Haushaltsplan Fällig- keitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			
				1988 DM	DM	1989 DM	1990 DM
		1 000 DM					
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag						
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei						
03	Ministerium des Innern und für Sport	65 041	32 630	24 230	8 000		
04	Ministerium der Finanzen						
05	Ministerium der Justiz	171	505				
06	Ministerium für Soziales und Familie	14 301	25 468	9 465	8 753	7 250	
07	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	149 578	97 241	36 925	32 630	20 354	7 332
08	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	464 748	324 713	181 885	109 544	19 281	11 502
09	Kultusministerium	141 681	82 950	45 350	31 500	5 800	
10	Rechnungshof						
12	Hochbaumaßnahmen	657 150	560 210	260 280	185 700	51 580	62 650
14	Ministerium für Umwelt und Gesundheit	290 545	348 278	119 845	16 215	88 935	122 633
20	Allgemeine Finanzen	86 000	84 000	43 000	36 000	5 000	
	Zusammen	1 869 215	1 555 995	720 980	428 342	198 200	204 117

Gesamtplan 1988

– Teil II –

Finanzierungsübersicht 1988

	Betrag für 1988 DM	Betrag für 1987 DM
1	2	3
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	15 659 478 800	15 176 921 000
abzüglich		
1.1. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 620 518 600	1 377 406 700
1.2. Zuführungen an Rücklagen		
1.3. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		103 713 700
Ausgaben im Finanzierungssaldo	14 038 960 200	13 695 800 600
2. Einnahmen	15 659 478 800	15 176 921 000
abzüglich		
2.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 108 100 000	2 850 600 000
2.2. Entnahmen aus Rücklagen	10 470 000	18 917 000
2.3. Einnahmen aus Überschüssen		
Einnahmen im Finanzierungssaldo	12 540 908 800	12 307 404 000
3. Finanzierungssaldo	1 498 051 400	1 388 396 600
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	3 108 100 000	2 850 600 000
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 620 518 600	1 377 406 700
Saldo	1 487 581 400	1 473 193 300
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1. Einnahmen aus Überschüssen		
5.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		103 713 700
Saldo		– 103 713 700
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	10 470 000	18 917 000
6.2. Zuführungen an Rücklagen		
Saldo	10 470 000	18 917 000
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	1 498 051 400	1 388 396 600

Kreditfinanzierungsplan 1988

	Betrag für 1988 DM	Betrag für 1987 DM
1	2	3
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1. langfristig		
1.1.1. zu allgemeinen Zwecken	3 108 100 000	2 850 600 000
1.1.2. zu besonderen Zwecken		
1.2. kurzfristig		
Summe Einnahmen	3 108 100 000	2 850 600 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1. Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1. Anleihen		
2.1.2. Schuldscheindarlehen		
– von Banken usw.	1 479 341 100	1 208 639 300
– von Versicherungen	62 725 300	62 725 300
– von Sozialversicherungsträgern	17 110 000	45 046 800
– von sonstigen	50 002 600	50 002 600
2.1.3. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4. Ausgleichsforderungen	11 337 600	10 990 700
2.1.5. Altsparerentschädigung	1 000	1 000
2.1.6. Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden	1 000	1 000
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden		
2.2.1. Kassenobligationen		
2.2.2. Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3. Marktpflege		
Summe Ausgaben	1 620 518 600	1 377 406 700
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 487 581 400	1 473 193 300

Gesamtplan 1988

– Teil III –

Kreditfinanzierungsplan 1988

	Betrag für 1988 DM	Betrag für 1987 DM
1	2	3
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1. zur Förderung des Wohnungsbaues	56 000 000	78 800 000
4.2. zur Förderung des Städtebaues		67 000
4.3. für sonstige Maßnahmen	1 750 000	1 400 000
Summe Einnahmen	57 750 000	80 267 000
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1. Tilgung an den Bund	25 381 200	25 710 200
5.2. Tilgung an Lastenausgleichsfonds		100
5.3. Tilgung an ERP-Sondervermögen	8 500	8 100
Summe Ausgaben	25 389 700	25 718 400
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	32 360 300	54 548 600
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	3 108 100 000	2 850 600 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	57 750 000	80 267 000
Zusammen	3 165 850 000	2 930 867 000

NND 111670-14

Haushaltsübersicht
über Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 1989

Einzelplan	Einnahmen					Ausgaben							+ Überschuß – Zuschuß DM
	0	1	2	3	S u m m e Einnahmen	4	5	6	7	8	9	S u m m e Ausgaben	
	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Schuldenauf- nahmen, Zuweisungen und Zuschüsse für Investi- tionen, bes. Finanzie- rungseinnahmen		DM	Personalaus- gaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investi- tionen	Bau- maßnahmen	Sonstige Investitionen und Investi- tions- förderungs- maßnahmen		
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
01 Landtag		586 900	1 000		587 900	22 081 400	3 900 700	8 320 000		350 000	53 200	34 705 300	- 34 117 400
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei		1 221 100	3 607 900	928 500	5 757 500	22 780 000	11 140 700	4 077 100		801 700	1 021 500	39 821 000	- 34 063 500
03 Ministerium des Innern und für Sport		58 070 000	32 253 600	30 824 300	121 147 900	842 816 400	128 105 300	75 525 800	220 000	48 905 800	20 608 500	1 116 181 800	- 995 033 900
04 Ministerium der Finanzen		50 507 500	263 737 800	12 593 100	326 838 400	527 746 500	60 402 200	205 958 300	403 000	6 249 700	8 975 100	809 734 800	- 482 896 400
05 Ministerium der Justiz		239 071 100	4 539 400	36 000	243 646 500	394 800 000	146 994 200	9 941 900	30 000	3 488 000	1 082 300	556 336 400	- 312 689 900
06 Ministerium für Soziales und Familie		33 388 900	443 238 400	7 050 100	483 677 400	98 700 000	26 649 100	1 089 827 000		30 252 300	1 069 500	1 246 497 900	- 762 820 500
07 Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	2 890 000	133 472 200	101 235 000	88 547 800	326 145 000	278 370 000	74 289 300	154 255 400	60 000	143 781 600	6 983 900	657 740 200	- 331 595 200
08 Ministerium für Wirtschaft und Verkehr		15 271 900	79 889 400	118 707 200	213 868 500	199 930 000	62 339 300	81 146 000	234 767 000	280 231 400	1 617 600	860 031 300	- 646 162 800
09 Kultusministerium		25 208 300	167 275 200	9 876 300	202 359 800	2 518 961 100	150 331 500	568 791 400		218 934 000	10 394 900	3 467 412 900	- 3 265 053 100
10 Rechnungshof		15 900			15 900	12 600 000	984 800			293 300		13 878 100	- 13 862 200
12 Hochbaumaßnahmen		78 190 000	7 150 000	188 650 000	273 990 000		57 340 000	17 310 000	244 200 000	403 100 000	- 24 200 000	697 750 000	- 423 760 000
14 Ministerium für Umwelt und Gesundheit	41 000 000	39 169 300	6 868 000	7 139 100	94 176 400	125 000 000	37 751 500	149 401 300	6 947 500	385 473 100	7 955 100	712 528 500	- 618 352 100
20 Allgemeine Finanzen	9 535 050 000	127 525 700	1 102 134 300	2 978 577 500	13 743 287 500	1 042 500 000	3 116 941 000	1 413 893 500		245 450 000	4 096 000	5 822 880 500	+ 7 920 407 000
Summe 1989	9 578 940 000	801 698 800	2 211 930 000	3 442 929 900	16 035 498 700	6 086 285 400	3 877 169 600	3 778 447 700	486 627 500	1 767 310 900	39 657 600	16 035 498 700	0
Summe 1988	9 218 380 000	793 610 700	2 070 271 600	3 577 216 500	15 659 478 800	5 908 004 600	3 772 415 400	3 680 686 600	486 064 500	1 768 864 200	43 443 500	15 659 478 800	0
Vgl. z. 1988	+ 360 560 000	+ 8 088 100	+ 141 658 400	- 134 286 600	+ 376 019 900	+ 178 280 800	+ 104 754 200	+ 97 761 100	+ 563 000	- 1 553 300	- 3 785 900	+ 376 019 900	0

Haushaltsübersicht
über Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 1989

Epl.	Bezeichnung	Ansatz	Verpflichtungs- ermächtigungen	Soweit im Haushaltsplan Fällig- keitsdaten festgelegt, entfallen auf das Haushaltsjahr			
				1989 DM	DM	1990 DM	1991 DM
		1 000 DM					
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Landtag						
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei						
03	Ministerium des Innern und für Sport	66 283	33 640	25 640	8 000		
04	Ministerium der Finanzen						
05	Ministerium der Justiz	212	380	330			
06	Ministerium für Soziales und Familie	13 701	24 350	9 502	13 598	1 250	
07	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten	144 505	94 551	35 085	31 880	20 254	7 332
08	Ministerium für Wirtschaft und Verkehr	428 691	276 353	164 048	79 922	19 883	10 000
09	Kultusministerium	141 953	82 355	47 630	29 725	5 000	
10	Rechnungshof						
12	Hochbaumaßnahmen	625 650	471 770	243 580	121 750	46 580	54 960
14	Ministerium für Umwelt und Gesundheit	299 428	336 465	106 172	38 805	190 338	1 700
20	Allgemeine Finanzen	97 000	73 000	37 000	31 000	5 000	
	Zusammen	1 817 423	1 392 864	668 987	354 680	288 305	73 992

Finanzierungsübersicht 1989

	Betrag für 1989 DM	Betrag für 1988 DM
1	2	3
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	16 035 498 700	15 659 478 800
abzüglich		
1.1. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 624 982 700	1 620 518 600
1.2. Zuführungen an Rücklagen		
1.3. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
Ausgaben im Finanzierungssaldo	14 410 516 000	14 038 960 200
2. Einnahmen	16 035 498 700	15 659 478 800
abzüglich		
2.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 974 700 000	3 108 100 000
2.2. Entnahmen aus Rücklagen	10 397 000	10 470 000
2.3. Einnahmen aus Überschüssen		
Einnahmen im Finanzierungssaldo	13 050 401 700	12 540 908 800
3. Finanzierungssaldo	1 360 114 300	1 498 051 400
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 974 700 000	3 108 100 000
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 624 982 700	1 620 518 600
Saldo	1 349 717 300	1 487 581 400
5. Rechnungsergebnisse aus Vorjahren		
5.1. Einnahmen aus Überschüssen		
5.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
Saldo		
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	10 397 000	10 470 000
6.2. Zuführungen an Rücklagen		
Saldo	10 397 000	10 470 000
7. Finanzierungssaldo (aus Nr. 4, 5 und 6)	1 360 114 300	1 498 051 400

Gesamtplan 1989

– Teil III –

Kreditfinanzierungsplan 1989

	Betrag für 1989 DM	Betrag für 1988 DM
1	2	3
Kredite am Kreditmarkt		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1. langfristig		
1.1.1. zu allgemeinen Zwecken	2 974 700 000	3 108 100 000
1.1.2. zu besonderen Zwecken		
1.2. kurzfristig		
Summe Einnahmen	2 974 700 000	3 108 100 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1. Tilgung langfristiger Schulden		
2.1.1. Anleihen		
2.1.2. Schuldscheindarlehen		
– von Banken usw.	1 486 010 400	1 479 341 100
– von Versicherungen	62 725 300	62 725 300
– von Sozialversicherungsträgern	14 546 700	17 110 000
– von sonstigen	50 002 600	50 002 600
2.1.3. Hypotheken, Grund- und Rentenschulden		
2.1.4. Ausgleichsforderungen	11 695 700	11 337 600
2.1.5. Altsparerentschädigung	1 000	1 000
2.1.6. Entschädigungen nach dem Abkommen über Auslandsschulden	1 000	1 000
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden		
2.2.1. Kassenobligationen		
2.2.2. Unverzinsliche Schatzanweisungen		
2.3. Marktpflege		
Summe Ausgaben	1 624 982 700	1 620 518 600
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	1 349 717 300	1 487 581 400

Gesamtplan 1989

– Teil III –

Kreditfinanzierungsplan 1989

	Betrag für 1989 DM	Betrag für 1988 DM
1	2	3
Kredite im öffentlichen Bereich		
4. Einnahmen aus Krediten vom Bund		
4.1. zur Förderung des Wohnungsbaues	49 700 000	56 000 000
4.2. zur Förderung des Städtebaues		
4.3. für sonstige Maßnahmen	1 750 000	1 750 000
Summe Einnahmen	51 450 000	57 750 000
5. Ausgaben zur Schuldentilgung		
5.1. Tilgung an den Bund	23 326 500	25 381 200
5.2. Tilgung an Lastenausgleichsfonds		
5.3. Tilgung an ERP-Sondervermögen	8 700	8 500
Summe Ausgaben	23 335 200	25 389 700
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	28 114 800	32 360 300
Einnahmen aus Krediten insgesamt		
7. Kredite vom Kreditmarkt	2 974 700 000	3 108 100 000
8. Kredite im öffentlichen Bereich	51 450 000	57 750 000
Zusammen	3 026 150 000	3 165 850 000

Begründung

I. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Landeshaushaltsgesetzes 1988/1989 werden gemäß Artikel 116 LV in Verbindung mit den §§ 1, 11 und 12 LHO die Haushaltspläne des Landes für die Haushaltsjahre 1988 und 1989 festgestellt und die nach Artikel 117 LV in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 2 und 39 Abs. 1 LHO erforderlichen Ermächtigungen zur Aufnahme der zur Deckung der Ausgaben in den genannten Haushaltsjahren notwendigen Kredite sowie zur Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen erteilt.

Der Entwurf enthält ferner unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Jährlichkeit des Haushalts die für den Vollzug der Haushaltspläne 1988 und 1989 erforderlichen Bestimmungen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

In den Absätzen 1 und 2 wird getrennt für die Haushaltsjahre 1988 und 1989 die Höhe der Einnahmen und Ausgaben der als Anlage beigefügten Haushaltspläne festgestellt.

Zu § 2:

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für den Minister der Finanzen, die zur Deckung der Ausgaben benötigten Kredite – ebenfalls getrennt für 1988 und 1989 – bis zu der jeweils veranschlagten Höhe aufzunehmen.

Absatz 2 enthält die Ermächtigung zur zusätzlichen Kreditaufnahme bis zu je 25 Mio. DM in den Haushaltsjahren 1988 und 1989 für den Fall, daß aus dem öffentlichen Bereich unvorhergesehen zweckgebundene Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Die Ermächtigung zur zweckentsprechenden Verausgabung dieser Mittel gibt § 7 Abs. 3 des Entwurfs.

Absatz 3 ermächtigt den Minister der Finanzen zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten, die der Aufrechterhaltung der Kassenliquidität dienen. Der Kreditrahmen von 600 Mio. DM je Haushaltsjahr bleibt gegenüber 1987 unverändert.

Absatz 4 sieht vor, daß das Land die bei der bevorstehenden Auflösung der Landsiedlung Rheinland-Pfalz GmbH noch bestehenden Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen dieser Gesellschaft übernimmt.

Die Bestimmung des Absatzes 5 dient der Verdeutlichung der in § 25 LHO verankerten Verpflichtung, daß gegenüber der Veranschlagung entstehende Mehreinnahmen, die nach Deckung aller planmäßigen sowie über- und außerplanmäßigen Ausgaben am Jahresende zu einem Überschuß

führen würden, bereits im Laufe des Haushaltsjahres in erster Linie zur Verringerung des Kreditbedarfs oder zur zusätzlichen Tilgung von Schulden zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen sind.

Zu § 3:

Die Bestimmungen enthalten Ermächtigungen für den Minister der Finanzen zur Umwandlung von Planstellen und Schaffung von Leerstellen unter den dort im einzelnen aufgeführten, eng begrenzten Voraussetzungen, soweit dies erforderlich ist.

Zu Absatz 1 Nr. 1:

Die Ermächtigung ist für die Umwandlung von Planstellen vorgesehen, falls sich hierfür aufgrund möglicher Änderungen im Besoldungsrecht eine zwingende Notwendigkeit ergibt.

Zu Absatz 1 Nr. 2:

Die Bestimmung soll dem Hochschulrecht Rechnung tragen, das u. a. zur Aufgabe macht, durch entsprechende Stellenbemessung eine optimale Personalstruktur in den einzelnen Fachbereichen herbeizuführen. Es würde dem Gesetzauftrag nicht genügen, diese Zielrichtung durch entsprechende Gestaltung der Stellenpläne bei der jeweiligen Haushaltsaufstellung pauschal zu ermöglichen; vielmehr ist zur Feststellung der jeweiligen Qualifikation eine auf die Einzelperson bezogene Entscheidung zweckmäßig, die eine Ermächtigung zur Stellenumwandlung im Einzelfall erforderlich macht.

Zu Absatz 1 Nr. 3:

Die Bestimmung ermächtigt den Minister der Finanzen zur Umwandlung von Planstellen für Vollzeitkräfte in Planstellen für Teilzeitkräfte – und umgekehrt – sowie zur Umwandlung von Planstellen für Teilzeitkräfte zwischen solchen mit 75 v. H. und 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit. Sie zieht damit die Folgerungen aus der Wahl der Arbeitszeit nach den einschlägigen Bestimmungen des Landesbeamten- und Landesrichtergesetzes. Außerdem sollen solche Umwandlungen auch für den Zweck der Beförderung von Teilzeitkräften ermöglicht werden.

Zu Absatz 1 Nr. 4:

Nach der neueren Rechtslage besteht das Beamtenverhältnis der in den Bundestag oder Landtag gewählten Beamten fort, so daß bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedarfs, die jeweilige Planstelle neu zu besetzen, die Möglichkeit der Schaffung von Leerstellen für die in die gesetzgebenden Gremien gewählten Beamten gegeben sein muß.

Zu Absatz 2:

Die bisher vorgenommenen Stelleneinsparungen können zur Folge haben, daß in Einzelfällen bei Beachtung der derzeitigen Stellenrelationen in den Einzelplänen weniger Planstellen in Beförderungsmärkten vorhanden sind, als die tatsächliche Zahl der Stelleninhaber dies erfordert, so daß sich eine Stellenüberbesetzung ergeben kann. Um dies zu bereinigen, bedarf es der Ermächtigung zu entsprechenden Stellenhebungen, die im Laufe der nachfolgenden Haushaltsjahre wieder abgebaut werden sollen, wozu sogenannte „ku-Vermerke“ ausgebracht werden.

Zu § 4:

Durch die Einsparung von je 500 Stellen in den Haushaltsjahren 1988 und 1989 (jährlich rd. 0,5 v. H. des Stellenvolumens zuzüglich eines Ausgleichs für Mehrstellen) soll der bereits vor einigen Jahren begonnene Stellenabbau weiterhin fortgesetzt werden, um den Zuwachs an Personalausgaben in angemessenen Grenzen zu halten. Um zunehmend auftretende Schwierigkeiten im Hinblick auf den Vollzug der weiteren Stelleneinsparungen zu vermeiden, soll der Minister der Finanzen ermächtigt werden, in gravierenden Fällen Ausnahmen hinsichtlich der zeitlichen Erfüllung der jedem Einzelplan obliegenden Stelleneinsparungsaufgaben zulassen zu können.

Zu § 5:

Hier wird das Verfahren für die Bewirtschaftung der Mittel zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Landesverwaltung festgelegt, soweit deren endgültige Haushalts- oder Wirtschaftspläne bei der Aufstellung des Landeshaushalts nicht vorgelegen haben und deshalb nicht vom zuständigen Fachminister und dem Minister der Finanzen geprüft werden konnten.

Zu § 6:

Die Bestimmung entspricht weitgehend den Regelungen in Bund und Ländern. Sie beinhaltet die rechtliche Grundlage für die Rückforderung von Zuwendungen nebst der Erhebung von Zinsen unter den dort genannten Voraussetzungen. Sie ist gegenüber bisher unverändert geblieben.

Zu § 7:

Die Absätze 1 und 2 berücksichtigen wie bisher die grundsätzlichen Feststellungen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 25. Mai 1977 – 2 BvE 1/74 – über das Verhältnis des Parlaments zum Notbewilligungsrecht des Ministers der Finanzen. Sie regeln die Fälle, in denen es bei Mehrausgaben und dem Eingehen höherer Verpflichtungen eines Nachtrags zum Haushaltsgesetz nicht bedarf. Außerhalb dieser Bestimmung ist der Minister der Finanzen von der Pflicht zur Konsultation des Landtags auch in den Fällen

der §§ 37 und 38 LHO befreit, in denen die Ausgaben und das Eingehen von Verpflichtungen nicht bis zur Verabschiedung des Haushaltsgesetzes oder des nächsten Nachtrags zum Haushaltsgesetz zurückgestellt werden können (Nr. 6 der Leitsätze zum vorgenannten Urteil).

Absatz 3 soll wie bisher ermöglichen, in den Fällen, in denen von dritter Seite dem Land Geld- oder Sachleistungen für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt werden, entsprechende über- oder außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen zu bewilligen, ohne daß die strengen Voraussetzungen der Unabweisbarkeit im Sinne von § 37 Abs. 1 LHO erfüllt sein müssen. Es hat sich die Notwendigkeit gezeigt, diese Bestimmung auf Personalstellen auszudehnen.

Absatz 4 legt die Betragsgrenze der vierteljährlich dem Landtag mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf 50 000 DM fest. Der Betrag ist unverändert geblieben.

Zu § 8:

Absatz 1 gibt dem Minister der Finanzen entsprechend den vorangegangenen Gesetzen die Ermächtigung zur verbilligten Abgabe von Bauland zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues.

In Absatz 2 wird zugelassen, daß Programme der ADV unentgeltlich anderen öffentlichen Verwaltungen überlassen werden können, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Die Regelung beruht auf einer Empfehlung des für den Bereich des Bundes, der Länder und der Kommunen bestehenden Kooperationsausschusses ADV, die inhaltlich unter den Finanzministern der Länder abgestimmt ist.

Zu § 9:

Der Minister der Finanzen soll wie bisher ermächtigt werden, Bürgschaften für Kredite im Bereich des Wohnungsbaues, des Weinbaues und für Wirtschaftsförderungsmaßnahmen zu übernehmen.

Zu § 10:

Die Bestimmung dient einer nach dem Atomgesetz notwendigen Freistellungsverpflichtung des Landes für das Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich zur Abgeltung von Schadenersatzansprüchen aus einem künftig möglichen nuklearen Ereignis.

Zu § 11:

Dem Minister der Finanzen soll ermöglicht werden, von den ihm nach diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen auch über das Haushaltsjahr hinaus Gebrauch zu machen, soweit das neue Haushaltsgesetz noch nicht verkündet ist.

Zu § 12:

Absatz 1 trägt wie bisher hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes dem Jährlichkeitsprinzip des Haushalts entsprechend den §§ 11 und 12 LHO Rechnung.

Mit der Bestimmung des Absatzes 2 soll die Anwendbarkeit des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes, das künftig dem § 6 vergleichbare Regelungen treffen wird, ohne zeitlichen Aufschub herbeigeführt werden.